



## Vereidigung von Sachverständigen



v.l.n.r.: Dipl.-Ing. Ralf Brill, der Vorsitzende des Sachverständigenbeirates Dipl.-Ing. Horst Barthel, Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann, Dipl.-Ing. Andrea Barton, Dipl.-Ing. Christoph Backes.

Der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann hat am 26. Januar 2010 **Dipl.-Ing. Christof Backes** aus Kirkel und **Dipl.-Ing. Ralf Brill** aus Sulzbach als Sachverständige für 2 Jahre öffentlich bestellt und vereidigt. Beide wurden als Sachverständige für das Fachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ öffentlich bestellt und vereidigt. Durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige werden sie ab jetzt ihre besondere Sachkunde sowohl allen privaten Auftraggebern als auch den Gerichten und Behörden zur Verfügung stellen können.

Weiterhin wurde an diesem Tag die öffentliche Bestellung und Vereidigung von **Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Andrea Barton** für das Fachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ um weitere fünf Jahre verlängert.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde, an der auch der Vorsitzende des Sachverständigenbeirates, Dipl.-Ing. Horst Barthel teilnahm, überreichte Präsident Rogmann den Sachverständigen die Urkunden und Stempel.

Vorstand, Sachverständigenbeirat und Geschäftsstelle der Ingenieurkammer wünschen den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen viel Glück und Erfolg für das weitere Wirken.

## Sind auch Sie an der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger interessiert?

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat die wichtigsten Informationen rund um das Thema Sachverständigenwesen in einem Infoblatt zusammengefasst, welches unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) unter der Rubrik „Sachverständige“ zum Download bereits steht.

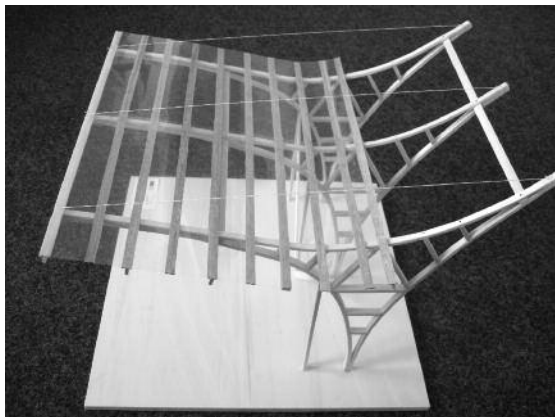
Für weitere Informationen zum Thema Sachverständigenwesen und zu Fragen der öffentlichen Bestellung steht Ihnen in der Ingenieurkammer des Saarlandes als Ansprechpartnerin Anke Fellingner-Hoffmann unter Tel.: 0681 / 585313 oder E-Mail: [fellingnerhoffmann@ing-saarland.de](mailto:fellingnerhoffmann@ing-saarland.de) gerne zur Verfügung.

## Schülerwettbewerb „Gut durchDACHt“ – Erfolg in Sachen Nachwuchswerbung –

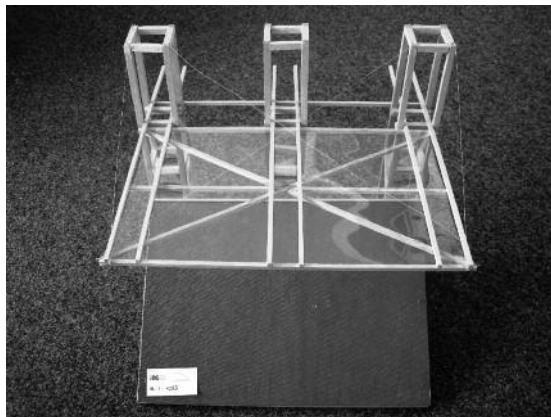
Die Ingenieurkammer des Saarlandes kann sich auch in diesem Jahr wieder über die riesige Resonanz, die ihr Schülerwettbewerb „Gut durchDACHt“ bei den saarländischen Schülerinnen und Schülern erfahren hat, freuen. 376 Jugendliche haben teilgenommen und 119 Modelle von Tribüendächern eingereicht. Damit konnte die sehr gute Beteiligung des letztjährigen Schülerwettbewerbes „Turm<sup>3</sup>“ erneut bestätigt werden.



Die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle sind mit Modellen zugestellt.



Zwei der 119 eingereichten Modelle.



„Der Erfolg zeigt uns, dass der Schülerwettbewerb ein adäquates Mittel ist, junge Leute auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik begeistern“, so Präsident Rogmann.

Im Hinblick auf die bevorstehende Fußballweltmeisterschaft waren die saarländischen Schülerinnen und Schüler herausgefordert ein Tribürendach für ein Fußballstadion zu planen und zu bauen. Als Baumaterialien waren ausschließlich Holz, Textilien, Folien und Papier, sowie Kleber, Schnur und Stecknadeln zugelassen.

Die Jury – zusammengesetzt aus Ingenieuren, Architekten und Vertretern des Bildungsministeriums – hat nun die schwierige Aufgabe vor sich, unter der Vielzahl an Wettbewerbsarbeiten die besten Tribürendächer in den beiden Alterskategorien herauszufinden. Neben der Einhaltung der Abmessungen und dem Bestehen des Belastungstests bewertet sie die Originalität, die statische Konstruktion und Gestaltung sowie die Verarbeitungsqualität der Modelle.

Die Preisverleihung des Schülerwettbewerbes, der unter der Schirmherrschaft des saarländischen Bildungsministers Klaus Kessler steht, findet am 19. März 2010 in den Räumen des saarländischen Bildungsministeriums statt.

Danach geht es in die 2. Runde. Denn die besten sechs saarländischen Wettbewerbsarbeiten qualifizieren sich für die Teilnahme am länderübergreifenden Gesamtwettbewerb. Zeitgleich wurde der Wettbewerb nämlich auch durch die Ingenieurkammern der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ausgelobt. Über den Wettbewerb aller fünf Ingenieurkammern hat Bundesministerin Dr. Annette Schavan ihre Schirmherrschaft erklärt. Die Gesamtpreisverleihung findet am 23. April 2010 – passend zum diesjährigen Wettbewerbsmotto – in der Commerzbank-Arena in Frankfurt statt.

Weitere Informationen zum Schülerwettbewerb „Gut durchDACHT“ sind auf der Homepage der Ingenieurkammer unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) und auf der neuen Internetseite zum Schülerwettbewerb unter [www.gutdurchdacht.ingenieure.de](http://www.gutdurchdacht.ingenieure.de) zu finden.

## Gespräch mit dem Landesverband VDI-Saar

Im Januar haben sich Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und Geschäftsführerin Anke Fellingner-Hoffmann mit dem Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes Saarland des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), Dipl.-Ing. Rudolf Kläsen, zu einem gemeinsamen Gespräch getroffen. Dabei zeigte sich deutlich, dass es eine Vielzahl von Themen gibt, die sowohl die Ingenieurkammer als auch den Landesverband betreffen.

Eines dieser Themen ist die Förderung des Ingenieur Nachwuchses. Der Schülerwettbewerb der Ingenieurkammer wurde auch vom VDI positiv bewertet, um junge Leute spielerisch für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Insbesondere zeigte sich der VDI vom Erfolg der Schülerwettbewerbe der vergangenen Jahre beeindruckt und begrüßte die Idee zukünftig einen Schülerwettbewerb auch für eine andere ingenieurtechnische Sparte, wie zum Beispiel die Elektrotechnik anzubieten. Hier könnte

auch die Zusammenarbeit mit dem saarländischen Landesverband des VDE gesucht werden.

Darüber hinaus sehen sowohl Ingenieurkammer als auch der Landesverband VDI-Saar die dringende Notwendigkeit das Ansehen der Ingenieure in der Gesellschaft allgemein zu stärken.

## Kammermitglieder

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Christof **Backes**, Kirkel, Herr Dipl.-Ing. (FH) Jörg **Bard**, Saarbrücken, Herr Dipl.-Ing. Darko **Krsnić**, Saarbrücken, Herr Dipl.-Ing. Werner **Müller**, Illingen, Herr Dipl.-Ing. Steffen **Sauther**, Saarbrücken und Herr Dipl.-Ing. Peter **Schumacher**, Dillingen eingetragen.

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Walter **Schröer**, Freisen, **gelöscht**.



## Bundesingenieurkammer

### Digitalisierung steuerrelevanter Daten

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Finanzverwaltung aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen im Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1433, Artikel 7 und 8) das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen.

Die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ beinhalten Anwendungsregelungen zur Umsetzung des Rechts auf Datenzugriff. Sie wurden mit BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 veröffentlicht (Bundessteuerblatt Teil I S. 415).

Weder die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) vom 16. Juli 2001 noch die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) vom 7. November 1995 (Bundessteuerblatt Teil I S. 738) verpflichten Ingenieurbüros jedoch dazu, originär in Papierform anfallende Unterlagen zu digitalisieren. Werden diese Unterlagen jedoch digitalisiert, besteht hingegen ein Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf die digitalisierten Unterlagen. Dies sollte bei einer Entscheidung über die Anschaffung eines Dokumenten-Management-Systems berücksichtigt werden.

Die maßgeblichen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), welche die Grundsätze für die Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), sowie weitere Informationen zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung enthalten, können bei Interesse per E-Mail bei der Geschäftsstelle (info@ing-saarland.de) angefordert werden.

## Recht GHV Rechtsprechungs-Check

### GHV

#### HOAI: Abrechnung nach Kündigung

*KG, 02.12.2008 - 7 U 46/08*

**Urteil:** „1. Dem Architekten steht ein Vergütungsanspruch für von ihm erbrachte Leistungen auch dann zu, wenn der Vertrag außerordentlich gekündigt wurde.

2. Ein Anspruch entsteht nicht, wenn das Werk wegen schwerwiegender Mängel nicht nachbesserungsfähig und für den Auftraggeber wertlos ist oder trotz Mangelfreiheit unbrauchbar oder dessen Verwertung unzumutbar ist.“

**GHV:** Frau RA Zerwell führt das Urteil in der IBR 2010, 36 auf und kommentiert dieses. Demnach hat ein Auftraggeber einem Planer nach der Leistungsphase 4 gekündigt und der Planer rechnet seine erbrachten Leistungen ab. Der Auftraggeber meint, es seien Mängel im Werk vorhanden und der Planer wäre seinen Aufklärungspflichten nicht nachgekommen. Das Vertrauen sei so gestört, dass

er dem Planer gegenüber auch keine Mängelbeseitigung zulassen wolle. Entsprechend verweigere er auch die Zahlung von Honorar. Das Gericht verurteilte den Auftraggeber zur Zahlung und stellte klar, dass grundsätzlich eine Vergütung für erbrachte Leistungen auch bei Kündigung zu zahlen ist. Von dem Grundsatz könne nur dann abgewichen werden, wenn die Planung so mangelhaft sei, dass diese nicht nachbesserungsfähig sei und damit für den Auftraggeber wertlos oder trotz nachträglich hergestellter Mangelfreiheit dennoch unbrauchbar ist, bzw. ihm die Verwertung nicht zugemutet werden kann. Dies war hier nicht gegeben. Hier zeigt sich deutlich das Wesen des Werkvertragsrechts bei Planerverträgen. Der Auftraggeber hat das Recht auf ein mangelfreies Werk. Der Planer hat aber grundsätzlich auch das Recht auf Mängelbeseitigung. Hierzu muss der Auftraggeber ihn erst einmal auffordern, bevor er eine Kündigung ausspricht. Wenn er trotzdem kündigt läuft er Gefahr das Honorar zahlen zu müssen. Werkverträge sind Kooperationsverträge!

#### HOAI: Vergütungsrecht

*OLG Rostock, 03.12.2008 - 2 U 58/05*

**Urteil:** 1. Die Leistungen, die erforderlich sind, um die Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit eines Vorhabens zu erklären, entsprechen regelmäßig den Leistungsphasen 1 und 2 des § 15 HOAI a. F.

2. Die in § 15 HOAI a. F. genannten Arbeitsschritte der einzelnen Leistungsphasen sind nicht ohne Weiteres als Teilerfolg des geschuldeten Gesamterfolges zu erbringen, wenn der geschuldete Leistungsumfang des Architekten vertraglich nicht an die einzelnen Leistungsphasen des § 15 HOAI a. F. geknüpft ist.

**GHV:** Auftraggeber und Auftragnehmer haben einen mündlichen Vertrag abgeschlossen, der zum Inhalt hatte, dass die Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit einer Hotelplanung zu klären sei. Der Planer hat entsprechende Unterlagen erstellt, mit denen der Auftraggeber erfolgreich seine Finanzierung und die Durchführbarkeit des Projektes klären konnte. Damit hat sich der werkvertragliche Erfolg eingestellt, der, nach Auffassung des Gerichts, den Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI entspricht. Der Planer hat sich damit einen Honoraranspruch über die vollen Honorarsätze beider Leistungsphasen erwirkt. Grundsätzlich schuldet der Planer immer nur den Erfolg, dies auch unabhängig davon, ob er alle Teilleistungen der HOAI Punkt für Punkt bearbeitet. Hier liegt also gerade die umgekehrte Situation vor, als im so genannten Teilleistungsurteil des BGH vom 24.06.2004, bei dem die Parteien gerade die Leistungen der HOAI als Leistungspflicht vereinbart hatten. Dort schuldet der Planer zwar auch den Erfolg, der darin besteht, dass die vereinbarten und erforderlichen Teilleistungen erbracht werden.

Die HOAI ist und bleibt Vergütungsrecht und nicht Schuldrecht. Es ist immer der Vertrag, der die geschuldete Leistung regelt.

#### Vergaberecht: Unterschwellenvergaben

*LG Potsdam, Beschluss vom 20.11.2009 - 4 O 371/09*

**Urteil:** 1. Unterhalb der Schwellenwerte können die Parteien im Zivilrechtswege einstweilige Verfügungen beantragen.

2. Mitbieter im Vergabeverfahren können sich auf die Einhaltung des Preisrechts berufen.

3. Unterwirft sich der öffentliche Auftraggeber keiner konkreten Verdingungsordnung, so muss er in seiner Ausschreibung eigene Regeln, wie er mit den Angeboten um-



gehen will, aufstellen sowie ein Minimum an ausreichenden Informationen übermitteln, beispielsweise u.a. die Angabe der wesentlichen Honorarparameter der HOAI.

4. Ausreichend als Verfügungsgrund ist die Glaubhaftmachung, dass der Antragsteller bei ordnungsgemäßer Ausschreibung den Zuschlag erhalten würde oder jedenfalls eine Chance auf die Zuschlagserteilung hat.

5. Dies ist der Fall, wenn es nur zwei Bieter gibt und der eine wegen Unterschreitung des Preisrechts wohl ausgeschlossen werden muss.

**GHV:** Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, hier ist noch die Entscheidung der nächsten Instanz abzuwarten. Auf diese Entscheidung ist mit Spannung zu schauen. Denn wenn sich das Urteil bestätigt, stellt dies eine kleine Revolution dar. Das Urteil bedeutet, dass Unterschwellenvergaben auf dem Wege der einstweiligen Verfügung vor den Zivilgerichten überprüfbar sind, und auch die Einhaltung der HOAI. Das bedeutet, dass sich Auftraggeber ein transparentes Vergabeverfahren vorgeben müssen und dabei zwingend die HOAI einzuhalten ist. Damit würde es erstmalig ein scharfes Schwert geben, um einerseits Transparenz bei solchen Vergaben zu erhalten und den unzulässigen Preiswettbewerb durch HOAI-Mindestsatzunterschreitungen auszuschließen. Umso wichtiger wird es also für den Auftraggeber bereits jetzt, transparente Vergabeverfahren auch unterhalb der Schwellenwerte durchzuführen. Hinweise für solche Verfahren kann man auf der Homepage der staatlichen Hochbauverwaltungen in Baden-Württemberg unter [www.rift-online.de](http://www.rift-online.de) oder auf der Homepage der GHV unter [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de) erhalten.

#### **Vergaberecht: De facto-Vergabe**

*OLG Düsseldorf, 01.10.2009 - Verg 31/09*

**Beschluss:** „1. Bei gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung werden auch De facto-Vergaben von § 13 VgV und von § 101 a GWB erfasst

2. Die in § 5 Abs. 2 d VOF vorgesehene Möglichkeit, auf die Bekanntgabe zu verzichten, ermöglicht dem Auftraggeber nicht, in diesen Fällen auch von der Durchführung eines förmlichen Verhandlungsverfahrens abzusehen und eine De facto-Vergabe einzuleiten.“

**GHV:** Hier hat der Auftraggeber einen Planungswettbewerb nach VOF durchgeführt und auf die Vergabe verzichtet, weil keine Wettbewerbsarbeit zuschlagsfähig war. Diesen Verzicht teilte er den Bewerbern mit. Dann führte der Auftraggeber nur noch mit dem Gewinner des Wettbewerbs Verhandlungen und erteilte diesem sehr schnell direkt den Auftrag. Das OLG hat die Auftragserteilung für nichtig erklärt, weil eine Information über die beabsichtigte Vergabe an die nicht berücksichtigten Bieter nicht erfolgt ist (§ 13 VgV bzw. § 101a GWB). Dann hätte der Auftraggeber exklusiv auch nur mit einem Bieter verhandelt, was keinen Wettbewerb darstelle. Er dürfe zwar auf eine Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 VOF verzichten, nicht jedoch auf ein transparentes Vergabeverfahren. Er hätte erneut Wertungskriterien festlegen müssen und mit mehreren Bietern Auftragsverhandlungen führen müssen.

Der Auftraggeber hat jetzt nicht nur das Problem, dass er ein neues Vergabeverfahren durchzuführen hat, er wird auch mit Schadensersatzansprüchen rechnen müssen, weil er dem Planer gegenüber eine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist.

Eine Direktvergabe bei Planungsleistungen oberhalb der Schwellenwerte ist ohne Wettbewerb unter keinen Umständen zulässig. Erteilte Aufträge können als De facto-Vergaben nichtig sein.

#### **Vergaberecht: Nachunternehmer**

*OLG Düsseldorf, 05.05.2009 - Verg 14/09*

**Urteil:** „Eine langfristige Zusammenarbeit, die eines uneingeschränkten Vertrauens in die Integrität und die Sach- und Fachkunde des Auftragnehmers bedarf, kann bei einer verschleierte Nachunternehmereinschaltung dem Auftraggeber nicht zugemutet werden.“

**GHV:** In einem VOF-Verfahren kommt es dem Auftraggeber erkennbar auf das vom Auftragnehmer eingesetzte Projektteam an. Bei der Bewerbung gibt der Bieter an, dass er keine Subunternehmer einschalte. Erst in der Vergabeverhandlung stellt der Auftraggeber auf Nachfrage fest, dass von den 14 genannten Mitarbeitern 7 freie Mitarbeiter waren, von denen wiederum 3 eigene Büros unterhielten. Für den Auftraggeber war damit das Vertrauen in den Bieter nicht mehr gegeben, sodass er diesen vom weiteren Verfahren ausschließt. Die Gerichte gaben ihm Recht. Gerade bei freiberuflichen Leistungen spielt anerkannter Maßen das Vertrauen eine große Rolle.

#### **Vergaberecht: Dokumentation**

*VK Arnsberg, 22.04.2009 - VK 6/09*

**Beschluss:** Es ist eine nach § 18 VOF zwingende Pflicht des Auftraggebers, die Auswahlentscheidung als wesentliche Entscheidung in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, um für den Bewerber die erforderliche Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Eine fehlende Dokumentation wesentlicher Schritte bis zur Vergabeentscheidung ist daher rechtsfehlerhaft und führt zu einer Nichtvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung.

**GHV:** Ein Auftraggeber hat einen Generalplaner für den Neubau einer Schule gesucht und als Vergabekriterien die vorgeschlagene Planungslösung, die Realisierungskosten, die Termin- und Kostensteuerung, das Interimskonzept und das Honorar vorgegeben. Die Kammer führt aus, dass der Auftraggeber bei Bewertungen dieser Art einen weiten Beurteilungsspielraum hätte, der nur begrenzt von der Vergabekammer überprüft werden kann. Er würde jedoch überschritten, wenn:

- ein vorgeschriebenes Verfahren nicht eingehalten wird,
- nicht von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen wird,
- sachwidrige Erwägungen in die Wertung einbezogen werden oder
- der sich im Rahmen der Beurteilungsmächtigung haltende Beurteilungsmaßstab nicht zutreffend angewandt wird.

In der Dokumentation ist nicht nachvollziehbar erkennbar, wie die einzelnen Kriterien sachlich und fachlich transparent, diskriminierungsfrei und frei von anderen Kriterien vom Fachgremium bewertet worden sind. Die Vergabekammer entschied, dass nicht nur die Dokumentation nachzuholen ist, sondern der gesamte Wertungsschritt. Es wird immer deutlicher, dass der umfassenden Dokumentation des Vergabeverfahrens bei Überprüfungen eine Schlüsselrolle zukommt. Grundsätzlich muss jede Entscheidung zutreffend und vollständig dokumentiert sein.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung:  
Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14,  
67071 Ludwigshafen, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)



## Fortbildung

**Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen**, An Lyskirchen 14, 50676 Köln, Tel.: 0221 / 93583-0, Fax: 0221 / 93583-78, E-Mail: [koeln@fgsv.de](mailto:koeln@fgsv.de), Internet: [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de)

**Kolloquium: Richtlinien für Lichtsignalanlagen** am 05. Mai 2010 in Braunschweig

**VDI Wissensforum GmbH**, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6214201, E-Mail: [wissenforum@vdi.de](mailto:wissenforum@vdi.de), Internet: [www.vdi-wissensforum.de](http://www.vdi-wissensforum.de)

**Seminar 06SE022011 Energieversorgungsanlagen – Vom Trafo bis zur Steckdose** am 26. und 27. April 2010 in Frankfurt

**Technikforum 07FO018008 Messung und Minderung von Quecksilber-Emissionen** am 28. und 29. April 2010 in Düsseldorf

**Seminar 07SE040011 Energieeffizienz (Die neue EnEV – Kennwerte, Normen, Ausweis)** am 03. und 04. Mai 2010 in Frankfurt

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

## Fachliteratur

**Konrad Bergmeister, Johann-Dietrich Wörner, Frank Fingerloos (Hrsg.)**  
**Betonkalender 2010**

**Schwerpunkte: Brücken, Betonbau im Wasser**

*1. Auflage 2009,*

*1100 Seiten, Ernst & Sohn Verlag*

*ISBN 978-3-433-02931-2*

*Preis 165,00 Euro*

Auch der Beton-Kalender 2010 bietet wieder umfangreiches Fachwissen in einer äußerst übersichtlichen und praxistauglichen Form.

Unter dem Schwerpunkt Brücken wird der Entwurf und die Bemessung von Massivbrücken nach den im Frühjahr 2009 erschienenen DIN-Fachberichten 101 und 102 behandelt. Diese sind im Beton Kalender komplett abgedruckt und werden aus erster Hand ausführlich kommentiert. Sie stellen die notwendige Planungs- und Vertragssicherheit für die am Bau Beteiligten auf eine aktuelle Grundlage. Damit werden die in der Praxis tätigen Ingenieure weiter an die künftigen europäischen Normen herangeführt. Weitere Kapitel befassen sich mit den speziellen Anforderungen an den Werkstoff Beton, das Verstärken mit Textilbeton sowie dem komplexen Thema Monitoring. Dies ist ein wichtiges Instrument, um die Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit von Brückenbauwerken durch die Straßen- und Eisenbahnverwaltungen zu gewährleisten.

Betonbau im Wasser bildet den zweiten Schwerpunkt des Werkes. Bei der Planung von Gründungsbauwerken im Wasser sind besondere Anforderungen an den Baustoff und an die Konstruktion zu berücksichtigen. Für die wichtigsten Marinen Bauwerke wird die Bemessung ausführlich dargestellt. Bei der Konstruktion von weißen Wannen sind Sachkenntnis und sorgfältiges Vorgehen bei Planung und Bauausführung entscheidend für ein fachgerechtes

und auch tatsächlich dichtes Bauwerk. Im Beton-Kalender wird dieses stets aktuelle Thema zusammenfassend behandelt.

**Walter Holzapfel**  
**Dächer**

**Erweitertes Fachwissen für Sachverständige und Baufachleute**

*1. Auflage 2009,*

*1100 Seiten, Fraunhofer IRB Verlag*

*ISBN 978-3-8167-7570-0*

*Preis 49,00 Euro*

Sowohl im Steildach- als auch im Flachdachbereich treten immer wiederkehrende Fehler auf. Dieses Buch beinhaltet eine Zusammenstellung besonders schadensintensiver Bau- und Verarbeitungsweisen.

Beschrieben werden nach Praxis Gesichtspunkten ausgewählte technische Probleme und die dazugehörigen Lösungen zu den Themenbereichen Wetterschutzleistung, Dauerhaftigkeit von Bitumen- und Kunststoffabdichtungen, Lagesicherheit, Dachverankerung, Türschwellendichtung, Luftdichtheit und Dichtschichten.

Darüber hinaus gibt der Autor Tipps für die Schadensaufnahme und -ortung sowie für die Formulierung von Gutachten.

Nicht nur für den Sachverständigen in der Praxis und in der Ausbildung ist dieses Buch Nachschlagewerk und Lernhilfe sondern es dient auch dem Bauherren, Planer und Handwerker als Ratgeber.

**Hrsg.: Victor Rizkallah; Institut für Bauforschung e.V.**  
**Bauschäden im Hoch- und Tiefbau**

**Band 2: Hochbau**

*240 Seiten, Fraunhofer IRB Verlag*

*ISBN 978-3-8167-7510-2*

*Preis 49,00 Euro*

Das Buch behandelt die Bauschadensproblematik im Hochbau vom Fundament bis zum Dach, von fehlerhaften Dämm- und Abdichtungsarbeiten über Schäden an Außenwandkonstruktionen, Dächern und Fenstern bis zu Schadensfällen durch Feuchte und Schimmelpilze. Systematische Qualitätskontrollen helfen nicht nur Bauschäden frühzeitig zu erkennen, sondern auch ihre Entstehung zu vermeiden. Die Reihe »Bauschäden im Hoch- und Tiefbau« leistet hierzu einen umfangreichen, praxisnahen und detaillierten Beitrag. In dieser Sammlung liegen facettenreiche Beiträge über die unterschiedlichsten Erkenntnisse und Empfehlungen auf dem Gebiet der Bauschäden in Bezug auf Schadenserkenkung und -vermeidung vor.

Band 2 »Hochbau« gibt einen weit reichenden Überblick über Bauschäden vom Fundament bis zum Dach. Neben fehlerhaften Dämm- und Abdichtungsarbeiten werden Schäden an Außenwandkonstruktionen, Dächern und Fenstern sowie Schadensfälle durch Feuchte und Schimmelpilze ausführlich thematisiert. Eine intensive Diskussion über die generelle Schadensproblematik und zur Qualitätssicherung am Bau vervollständigt den Band.

Allen an Planung und Ausführung Beteiligten wird mit »Bauschäden im Hoch- und Tiefbau« ein praktischer Leitfaden mit Ausführungshilfen und Strategien zur Schadensvermeidung an die Hand gegeben.



**Alexander Müller**  
**Schallschutz in der Praxis**  
**Grundlagen – Recht – Fallbeispiele**

195 Seiten, Frauenhofer IRB Verlag  
 ISBN 978-3-8167-7967-4  
 Preis 25,00 Euro

Ein Großteil der Bevölkerung empfindet die Geräusche der Nachbarn als störend. Welche Handhabe hat man gegenüber Lärmbelästigungen aus der Nachbarschaft? Wann liegt ein Baumangel vor? Inwieweit sind störende Geräusche zu akzeptieren?

Der Ratgeber gibt Antwort auf diese und andere immer wieder gestellte Fragen. Der Autor erläutert die baulichen Mindestanforderungen an den Schallschutz im Hochbau entsprechend den hierzu vorliegenden Normen, Richtlinien und Gesetzen, beschreibt in welchen Fällen ein Baumangel vorliegt, zeigt aber auch deutlich die Grenzen dieser Richtwerte auf. Konkrete Abwehrmöglichkeiten gegen Lärmbelästigungen, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch vorgibt, werden dem Leser an die Hand gegeben. Eine Vielzahl von praktischen Fallbeispielen, die anhand von ausgewählten Gerichtsurteilen beleuchtet werden, geben einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Schallschutz und bieten eine Orientierungshilfe für weitere konkrete Einzelfälle.

**Kritische Anmerkungen zur Anwendung der neuen DIN 1052 sowie der neuen DIN 1055-4 und DIN 1055-5 vom Arbeitskreis Normung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau** (Sonderdruck Zeitschrift Bautechnik 10/2009)

Der Arbeitskreis Normung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau macht in der Oktober-Ausgabe der Zeitschrift Bautechnik und in einem parallel erschienenen Sonderdruck kritische Anmerkungen zur Anwendung der neuen DIN 1052 sowie der neuen DIN 1055-4 und DIN 1055-5.

In vier Beiträgen werden Erfahrungen bei der Anwendung der neuen DIN 1052, der neuen DIN 1055-4 und der neuen DIN 1055-5 geschildert und Vergleiche zur jeweiligen Vorgängernorm gezogen, die die Auswirkungen auf die Berechnung und Bemessung von Bauwerken aufzeigen sollen.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die neue Normengeneration mit ihren Bemessungsregeln in vielen Bereichen deutlich detaillierter und insgesamt wesentlich aufwendiger geworden ist. Auch wenn die neuesten Erkenntnisse in die neue Norm eingeflossen sein mögen, erscheint die erzeugte Scheingenauigkeit den Aufgabenstellungen der alltäglichen Tragwerksplanung unange-

messen. Waren die Formeln in alten Normen bisher einer Handrechnung gut zugänglich, hat sich nun ein Paradigmenwechsel zu einem komplexen Formelapparat durchgesetzt. Oftmals fehlt ein praktisch orientiertes, leicht handhabbares Berechnungskonzept, obwohl dies in vielen Fällen möglich wäre. Der Blick auf die grundlegenden Zusammenhänge bei der Planung und dem Entwurf von Tragwerken wird durch die hohe und in Teilbereichen sehr spezielle Regelungsdichte vielfach verstellt.

Aus rein wirtschaftlichen Überlegungen heraus wird sich daher die Anwendung von Programmen intensivieren, so dass das „Black-Box“-Denken gefördert wird. Zusätzlich führt die überwiegend abstrakte und wenig anschauliche Formulierung von Berechnungsmethoden in einigen Normen dazu, dass Plausibilitätskontrollen schwierig, wenn nicht sogar unmöglich werden.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Fehleranfälligkeit der Tragwerksplanung deutlich steigt und damit auch die bautechnische Prüfung aufwendiger wird. Der AK Normung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau wirkt deshalb darauf hin, dass sich die betroffenen Verbände auf Länder- und Bundesebene besser abstimmen und organisieren, dass die zuständigen Behörden über die im AK geleistete Arbeit informiert werden und dass die in der Praxis tätigen Ingenieure einen stärkeren Einfluss auf die Normgebung, vor allem hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit und der Ausräumung offensichtlicher Ungereimtheiten, ausüben können.

Der Sonderdruck der Zeitschrift Bautechnik 10/2009 des Arbeitskreises Normung steht zum kostenlosen Download im Internet unter [www.bayika.de](http://www.bayika.de) bereit oder kann in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau Nymphenburger Straße 5, 80335 München, Tel.: 089 / 419434-0, E-Mail: [info@bayika.de](mailto:info@bayika.de) kostenfrei bestellt werden.

## AHO

Neues Heft in der Schriftenreihe des AHO erschienen:

**Leistungsbild und Honorierung – Leistungen für Brandschutz**

Heft Nr. 17, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stand: Juni 2009, ISBN 978-3-89817-748-1  
 Erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Brandschutz“

Das Heft kann zum Preis von 14,80 Euro zzgl. Versandkosten direkt beim AHO, Umlandstr. 14, 10623 Berlin, Fax-Nr. 030 / 31 01 917-11, E-Mail [aho@aho.de](mailto:aho@aho.de) bezogen werden.

Redaktionsschluss: 12. Februar 2010

**IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
 Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
 Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
 Telefon: 06 81 / 58 53 13  
 Fax: 06 81 / 58 53 90  
 Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)  
 Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
 Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann